

Kreis Siegen-Wittgenstein - Untere Landschaftsbehörde -

und

Biologische Station Siegen-Wittgenstein

*Kulturlandschaftsprogramm
des Kreises Siegen-Wittgenstein*



Stand: 01.07.2015



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Ziele des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Der Vertragsnaturschutz nach dem KULAP zielt auf den Erhalt schutzbedürftiger Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften und die Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft. Diese Lebensräume sind durch extensive Landnutzungsformen in den vergangenen Jahrhunderten geprägt und sollen unter Mithilfe der Landwirte auch weiterhin durch naturschutzgemäße Bewirtschaftung oder Pflege erhalten werden. Die Mittelgebirgslandschaft des südlichen Rothaargebietes hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein auch heute noch zu den besonders wertvollen Natur- und Erholungslandschaften in Nordrhein-Westfalen gehört. Die Umstrukturierung in der Landwirtschaft führt aber auch bei uns dazu, dass ertragreiche Flächen intensiver bewirtschaftet werden und weniger ertragreiche Flächen verbrachen. Um zu verhindern, dass hierdurch vor allem die Lebensräume schutzbedürftiger und in anderen Landesteilen bereits ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten der Magerrasen, Nasswiesen, -weiden, Röhrichte sowie der halbintensiven Fettwiesen und -weiden immer mehr verinseln, soll mit dem KULAP für die Bearbeitung aus landwirtschaftlicher Sicht geringwertiger Grünlandflächen ein finanzieller Anreiz geboten werden. Das Kulturlandschaftsprogramm wird im Kreis Siegen-Wittgenstein seit nunmehr über 25 Jahren erfolgreich umgesetzt.

Allgemeines

Die seit den 1990er Jahren existierenden Spezialprogramme, wie das Mittelgebirgs-, das Ackerwildkraut- und das Streuobstwiesenprogramm wurden bereits im Jahr 2000 in das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein und die **Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (RRL)** integriert.

Durch die Neufassung der Rahmenrichtlinie im Jahr 2015 haben sich gegenüber den bisherigen Regelungen auch für den Kreis Siegen-Wittgenstein relevante Änderungen ergeben. So wurden zwar die Bewirtschaftungsentgelte erhöht, die Förderung der Pflege von Streuobstwiesen und Hecken sowie die Förderung von Einzäunungen ist im Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des KULAP weiterhin nicht mehr möglich.

Die **fachliche Betreuung** sowie die Beurteilung der Flächen und Maßnahmen erfolgt durch die **Biologische Station Siegen-Wittgenstein**. Die **Untere Landschaftsbehörde** des Kreises Siegen-Wittgenstein bereitet die zu stellenden (Grund-)Anträge vor, nimmt die unterzeichneten Anträge entgegen, prüft und bescheidet diese (dies wurde früher mit ‚Abschluss von Verträgen‘ bezeichnet). Hier werden auch die jährlich von den Landwirten zu stellenden Auszahlungsanträge bearbeitet.

Schwerpunkte des Vertragsnaturschutzes sind insbesondere Flächen in **FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) und Europäischen Vogelschutzgebieten**, in **Naturschutzgebieten** sowie in **Geschützten Biotopen** nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 Landschaftsgesetz NRW. Aber auch für weitere schützenswerte Flächen sind Förderungen im Rahmen des KULAP unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Neben dem KULAP existieren **weitere Extensivierungsprogramme** in der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer (z.B. markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - MSL), die meist gleichzeitig in Anspruch genommen werden können. Das KULAP ergänzt

in diesen Fällen die landwirtschaftliche Förderung durch Aufstockung des Differenzbetrages.

Die Aufnahme von Flächen der öffentlichen Hand, hier vor allem der Gemeindeviehweiden mit ihren Wacholderheiden, Hutungen und Magerrasen, kann nur dann erfolgen, wenn diese den Landwirten pachtzinsfrei bzw. zu einem maximalen Pachtzins in Höhe von 25,56 € pro Hektar und Jahr überlassen werden.

Daneben gewährt das Land Nordrhein-Westfalen, unabhängig von den Mitteln des Vertragsnaturschutzes, für in Privateigentum stehende Grünlandflächen in FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen eine jährliche **Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen** (Anlage B1). Auskunft hierzu erteilt die Landwirtschaftskammer.

Verfahren zur Bewilligung

Zuwendungsempfänger können Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafteter sein.

Voraussetzung für die Aufnahme von Flächen in das Kulturlandschaftsprogramm ist, dass der Antragsteller über eine **Unternehmensnummer** (= Betriebsnummer) bei der Landwirtschaftskammer verfügt und dass die Flächen im bei der Landwirtschaftskammer zu führenden **Flächenverzeichnis** (Sammelantrag) enthalten sind. Der Bewirtschafter muss der einzige Nutzungsberechtigte sein (Ausschluss der Doppelförderung).

Beantragte Flächen werden von den Mitarbeitern der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein fachlich begutachtet, gleichzeitig werden die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen mit dem Landwirt schlag-genau abgestimmt.

Der Antrag zur Aufnahme der Flächen muss bis zum 30.06. eines Jahres bei der Unteren Landschaftsbehörde gestellt werden. Wegen der Komplexität des Verfahrens wird der Antrag bereits von der Unteren Landschaftsbehörde - anhand der fachlichen Stellungnahme der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein - vorbereitet und den interessierten Landwirten unterschriftsreif zugeschickt. Eingegangene Anträge werden durch die Untere Landschaftsbehörde bearbeitet; von dort erhält der Bewirtschafter einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Laufzeit der Bewilligung beträgt 5 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres. Voraussetzungen für die Auszahlung des Bewirtschaftungsentgeltes sind

- die Aufnahme der Flächen in das bei der Landwirtschaftskammer zu beantragende Flächenverzeichnis (Sammelantrag - über die im Frühjahr zugehende ELAN-CD)
- die jährliche Abgabe eines „Antrages auf Auszahlung der Zuwendung im Vertragsnaturschutz“ (Auszahlungsantrag - ebenfalls über die ELAN-CD)

jeweils bis spätestens 15. Mai eines Jahres.

Auch wenn sich in einem Jahr keine Änderungen ergeben haben, ist in jedem Jahr ein Auszahlungsantrag zu stellen und das Flächenverzeichnis zu beantragen.

Programmbausteine und Bewirtschaftungsentgelte

Die Programmbausteine des Kulturlandschaftsprogramms werden im Folgenden kurz erläutert, wobei an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden kann. Weitere Regelungen können im Gespräch nach Bedarf individuell erläutert werden. Die allgemeinen Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze des KULAP werden im folgenden Kapitel dargestellt.

Die hier angegebenen Entgelte beziehen sich - wenn nicht anders angegeben - jeweils auf 1 Jahr und 1 Hektar bewirtschafteter Fläche.

- **Acker**

Extensive Nutzung von Äckern / Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora

Maßnahme	Paket-Nr.	Entgelt
<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren - Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung - Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel sowie Klärschlamm - Verzicht auf Untersaaten - Verzicht auf Ablagerungen (Mieten / Silage u. a.) - mindestens dreimaliger Anbau von Getreide im Bewilligungszeitraum 	5000	765 €
wie oben - zusätzlich: Verzicht auf jegliche Stickstoffdünger	5010	1.140 €

- **Grünland**

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Weide

Für alle hier genannten Maßnahmen gilt:

- Es besteht Beweidungspflicht.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann sowohl ein früherer als auch ein späterer Beweidungsbeginn festgelegt werden.
- Nach dem genannten Zeitraum sind - bei entsprechender Vereinbarung - eine Erhöhung der Besatzdichte sowie eine (sektorale) Nachmahd möglich.

Maßnahme	Paket-Nr.	Entgelt
Besatzdichte max. 2 GVE / ha in der Zeit von 15.04. bis 30.06. (200 - 400 m ü. NN) 15.04. bis 15.07. (über 400 m ü. NN) ganzjährig: Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und synthetische Stickstoff-Dünger sowie Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	5133	390 €

Besatzdichte-Regelung (2 GVE / ha) wie oben wie oben, zusätzlich: Verzicht auf jegliche Stickstoff-Düngung	5134	430 €
Maßnahme	Paket-Nr.	Entgelt
Besatzdichte max. 4 GVE / ha in der Zeit von 15.04. bis 30.06. (200 - 400 m ü. NN) 15.04. bis 15.07. (über 400 m ü. NN) ganzjährig: Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und synthetische Stickstoff-Dünger sowie Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	5143	335 €
Besatzdichte-Regelung (4 GVE / ha) wie oben, zusätzlich: Verzicht auf jegliche Stickstoff-Düngung	5144	380 €

Auf Kleinstflächen kann eine höhere Besatzdichte zugelassen werden.

Wiese und Mähweide

Für alle hier genannten Maßnahmen gilt:

- Es besteht Mahdpflicht.
- Bei entsprechender Witterung kann die Biologische Station Siegen-Wittgenstein einem früheren Schnitzeitpunkt (max. 5 Werktage) im Einzelfall zustimmen.
- Eine zweite Nutzung wird in der Regel vereinbart.
- Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten besteht eine Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit / Aussamung. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50 €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 150 €) gezahlt

unter 400 m ü. NN	über 400 m ü. NN		Paket-Nr.	Entgelt
1. Mahd ab 15.06.	1. Mahd ab 01.07.	ganzjährig: Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und synthetische Stickstoff-Dünger sowie Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	5159	395 €
1. Mahd ab 15.06.	1. Mahd ab 01.07.	wie oben, zusätzlich Verzicht auf jegliche Stickstoffdünger	5160	430 €
1. Mahd ab 01.07.	1. Mahd ab 15.07.	ganzjährig: Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und synthetische Stickstoff-Dünger sowie Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	5161	425 €
1. Mahd ab 01.07.	1. Mahd ab 15.07.	wie oben, zusätzlich Verzicht auf jegliche Stickstoffdünger	5162	485 €

- **Sonstige Grünlandbiotop**

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotop / Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

Für alle hier genannten Maßnahmen gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd i. d. R. ab Mitte Juli, Entfernung des Mähgutes
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

Maßnahme	Paket-Nr.	Entgelt
Beweidung	5200	380 €
Mahd	5210	595 €

- **Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland**

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme

Diese zusätzlichen Maßnahmen können auch für Einzeljahre vereinbart werden. Zahlungen fallen nur im Jahr der Pflegemaßnahme an.

Maßnahme	Paket	Entgelt
Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	5500	70 €
Erfordernis der Handmahd	5510	980 €
Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotop	5530	615 €
Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Jahren erbracht werden, <u>kann</u> eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dies können Leistungen wie fachgerechte Entsorgung des Mähgutes z. B. aus engen Tälern, zusätzlicher Aufwand bei Leistungen in steilen Hanglagen und Tälern, Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen und völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren sein.	5160	max. 250 €

Rechenbeispiele

Rechenbeispiel 1:

Eine in Teilen sehr feuchte Wiese von 1,5 ha Größe, unterhalb von 400 m Meereshöhe gelegen, soll jährlich nach dem 01.07. gemäht und nicht gedüngt werden. Zusätzlich soll jährlich eine Teilfläche von 0,5 ha von Hand gemäht werden.

- | | |
|--|------------------------|
| ➤ 1,5 ha der Wiese werden gemäht (1,5 ha x 485 €/ha/Jahr) | 727,50 €/Jahr |
| ➤ Erfordernis der Handmahd auf 0,5 ha (0,5 ha x 980 €/ha/Jahr), zusätzlich | <u>490,00 €/Jahr</u> |
| ergibt eine Gesamtsumme von | 1.217,50 €/Jahr |

Rechenbeispiel 2:

- | | |
|---|---------------------------------|
| ➤ Eine Weide von 3 ha oberhalb von 400 m wird ohne Düngung extensiv mit 2 GVE/ha beweidet (3 ha x 430 €/ha/Jahr) | 1.290,00 €/Jahr |
| ➤ Eine Teilfläche von 1 ha soll zusätzlich einmal in 5 Jahren von übermäßiger Verbuschung freigestellt werden (1 ha x 615 €/ha/Jahr = 615 €/Jahr). Die Auszahlung dieses zusätzlichen Entgeltes erfolgt einmalig im auf die Entbuschung folgenden Jahr (1.290 €/Jahr + 615 €/Jahr) = 1.905 €/Jahr). | einmalig 1.905,00 €/Jahr |

In den restlichen 4 Vertragsjahren wird nur das „normale“ Bewirtschaftungsentgelt in Höhe von 1.290,00 € ausgezahlt.

Allgemeine Bewirtschaftungsbedingungen

- Verbot zusätzlicher Entwässerung
- Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Grünland in Ackerland und des Pflegeumbruchs
- Verbot der Veränderung der Bodengestalt, der Grund- und Oberflächenverhältnisse und des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken
- Verbot der Erstaufforstung und der Anlage von Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
- Verbot der Veränderung von Biotopen und deren Umgebung sowie von Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz
- Verbot der Veränderung von Gehölzbeständen ohne Zustimmung des Kreises
- Verbot des Abbrennens der Bodendecke auf Acker- und Grünlandflächen (Flämmen)
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Sofern im Einzelfall keine anderweitige Regelung getroffen wird, sind jegliche Düngung sowie eine Kalkung unzulässig.
- Grundsätzlich dürfen Brutvögel und deren Gelege nicht gestört, geschädigt oder vernichtet werden.
- Grundsätzlich ist das Mulchen der Vertragsflächen nicht zulässig. Es darf nur gemulcht werden, wenn dies als einmalige Erstpflege ausdrücklich zugelassen wird oder die Biologische Station Siegen-Wittgenstein ein Mulchen aus naturschutzfachlichen Gründen zulässt.

- Eine maschinelle Bearbeitung (Schleppen, Walzen) ist nur bis zum 01.04. erlaubt.
- Eine Beweidung ist nur in der Zeit vom 15.04. bis zum 15.11. erlaubt, sofern in der Bewirtschaftungsanleitung (Bestandteil der Bewilligung) kein anderer Zeitraum genannt wird. Eine Zufütterung von weidenden Tieren ist nicht erlaubt.
- Grundsätzlich ist eine Beweidung nur mit Rindern oder mit Schafen zulässig. Eine mögliche Beweidung mit Pferden auf hierfür geeigneten Standorten muss in der Bewilligung als spezielle Ausnahme erwähnt sein.
- Ufer zu fließenden Gewässern dürfen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere muss bei der Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung ein ausreichender Abstand zur Böschungskante eingehalten werden. Ausnahmen können bei starkem Aufkommen von Neophyten von der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein zugelassen werden.
- Das Mähgut von bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen darf nicht zu Futterzwecken verwendet werden.
- Die Fläche darf nicht kreisförmig von außen nach innen gemäht werden.
- Bei einer Beweidung muss das Weidevieh so lange und in ausreichendem Umfang eingesetzt werden, bis der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist, um einer Verbrachung oder Verbuschung vorzubeugen.
- Sofern Regelungen zum Nutzungsverzicht auf Saum-/Randstreifen getroffen werden, gilt: Die Nutzungspflicht entfällt ohne Prämienminderung auf bis zu 5 m breiten Saum-/Randstreifen bzw. auf Inseln innerhalb der Fläche, sofern sie insgesamt nicht mehr als 5 % der Flächen einnehmen. Die Lage der Saum-/Randstreifen bzw. Inseln auf der Fläche muss jährlich wechseln. Bei Saum-/Randstreifen von über 50 m Länge bzw. Inseln von über 500 m² Fläche ist jährlich abwechselnd eine Hälfte zu bewirtschaften.

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes (GVE = Großvieheinheit)

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten.....	0,30 GVE
Mastkälber.....	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren.....	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren.....	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten.....	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten.....	1,00 GVE
Mutterschafe.....	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr.....	0,10 GVE
Ziegen.....	0,15 GVE

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Kreis Siegen Wittgenstein
- Untere Landschaftsbehörde -
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Tel.: 0271 333-1845, Fax: 0271 333-291823
eMail: k.berg@siegen-wittgenstein.de

Biologische Station Siegen-Wittgenstein
In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal

Tel.: 02732 7677340
Internet: www.biologische-station-siegen-wittgenstein.de
E-Mail: post@biostation-siwi.de

Betriebshilfsdienst Siegen-Wittgenstein
In der Zitzenbach 2, 57223 Kreuztal

Tel.: 02732 55271-55, Fax: 02732 55271-57
E-Mail: info@bhd-mr-siwi.de